

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 487/20 Datum: 14.05.2020 Status: öffentlich
Stellungnahme zum Änderungsantrag vom 03.03.2020 bzgl. des Hauptbetriebsplans Gewinnung (HBPG) Tagebau Pinnow Nord vom 12.06.2014	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Priehn	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	25.05.2020

Sachverhaltsdarstellung:

Das Bergamt Stralsund hat mit Schreiben vom 03.03.2020 die Gemeinde über den vorliegenden Änderungsantrag des gültigen Hauptbetriebsplanes Gewinnung für den Tagebau Pinnow Nord vom 12.06.2014 hinsichtlich der Zulassung anderer Technik zur Gewinnung und Aufbereitung, einer Konkretisierung der Betriebszeiten sowie der Umsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen beteiligt und vor der Entscheidung über den Änderungsantrag zur Stellungnahme aufgefordert.

Von der Bürgerinitiative VKP wurde eine Zuarbeit geleistet und der Gemeinde zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ebenso wurde vom Bergamt Stralsund mitgeteilt, dass die Gemeinde innerhalb des im 2. Halbjahr 2020 geplanten Anhörungsverfahrens zu dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Antrags auf Zulassung eines neuen Hauptbetriebsplans Gewinnung nach Einreichung der Unterlagen beteiligt wird. Hier ist sodann die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem neuen Hauptbetriebsplans Gewinnung gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Anschreiben Bergamt
Entwurf Stellungnahme

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow beschließt zu dem Antrag auf Änderung vom 03.03.2020 bezüglich des Hauptbetriebsplans Gewinnung Tagebau Pinnow Nord vom 12.06.2014 eine Stellungnahme gemäß der vorliegenden Anlage abzugeben.



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Crivitz
Gemeinde Pinnow

Amtsstraße 5
19089 Crivitz



Bearb.: Herr Polzin

Fon: 03831 / 61 21 30

Fax: 03831 / 61 21 12

Mail: h.polzin@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 771/20

Az. 613/13076/033/15/091

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
Po

Telefon
61 21 30

Datum
03.03.2020

Hauptbetriebsplan Gewinnung (HBPG) Tagebau Pinnow Nord

hier: Antrag auf Änderung des HBPG vom 12.06.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fa. Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co KG (Unternehmer) hat mit Posteingang vom 02.03.2020 einen Antrag auf Änderung des Hauptbetriebsplanes Gewinnung für den Tagebau Pinnow Nord vom 12.06.2014 beantragt, dessen Zulassung am 30.11.2014 erfolgte und aktuell bis einschließlich 30.11.2020 verlängert wurde.

Mit dem Antrag begehrt der Unternehmer die Zulassung anderer Technik zur Gewinnung und Aufbereitung. Ferner sind Immissionsschutzmaßnahmen dargestellt, Festlegungen von Betriebszeiten beantragt sowie die verantwortlichen Personen nach § 60 BBergG benannt.

Gemäß § 54 Abs. 2 BBergG beteiligt das Bergamt vor der Entscheidung über die beantragten Änderungen die in ihren Aufgabenbereichen betroffenen Behörden sowie die Gemeinde als Planungsträger. Ich bitte Sie, mir Ihre Stellungnahme bis **spätestens 20.03.2020** zukommen zu lassen.

Hinweis:

Bereits Ende 2019 hat der Unternehmer einen Entwurf für einen neuen Hauptbetriebsplan Gewinnung beim Bergamt Stralsund zur Vorprüfung vorgelegt, der den Genehmigungszeitraum nach dem 30.11.2020 erfasst. Die Vorprüfung ergab umfangreichen Überarbeitungsbedarf!

Insbesondere müssen die naturschutzrechtlichen Belange zur Erteilung einer Naturschutzgenehmigung nach § 40 NatSchAG MV (Artenschutzfachbeitrag, E-A-Bilanz...),

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

die Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), eine Überarbeitung des hydrogeologischen Komplexgutachtens 2003 sowie weitere betriebsplanrelevante Belange Berücksichtigung finden. Die Einreichung des überarbeiteten Antrags auf Zulassung eines HBPG hat bis spätestens 30.05.2020 zu erfolgen. Danach wird das Bergamt hierzu ebenfalls ein Anhörungsverfahren beginnen, an dem selbstverständlich auch die Gemeinde beteiligt wird.

Der Bürgerinitiative VKP wird ein Änderungsantrag separat zugestellt.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an Herrn Volker Struwe als zuständigen Sachbearbeiter für die Bergaufsicht oder an mich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hanjo Polzin

Stellungnahme der Gemeinde Pinnow zum Antrag des Abbaunternehmens vom 26.02.2020 auf Änderung des Hauptbetriebsplans vom 12.6.2014 zur Führung des Kiessandtagebaus Pinnow Nord

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Pinnow begrüßt die Möglichkeit, zum o. g. genannten Änderungsantrag Stellung zu nehmen.

Die Gemeinde Pinnow nimmt im Folgenden zu ausgewählten Punkten betreffend der beantragten Abbautechnik und den damit verbundenen Wasserschutz und Immissionsschutz Stellung:

Zulassungsprozess für die neue Abbautechnik

Der Antrag betrifft die Zulassung einer neuen Abbautechnik mit Saugbagger (Habermann KBPL 300), Pontonsystem (ebenfalls Habermann) und Nassaufbereitungsanlage (Wolff.) Wir möchten hierzu feststellen, dass diese Anlagekomponenten schon seit März 2019 in Betrieb sind, anscheinend ohne das hierfür ein zugelassener Hauptbetriebsplan vorliegt. Das Bergamt Stralsund hatte durch die zahlreichen Anwohnerbeschwerden und die Aktivitäten einer Bürgerinitiative Kenntnis über den Betrieb der Anlage. Es entzieht sich unserem Verständnis, auf welcher Rechtsgrundlage das Bergamt den Betrieb dieser Anlagen über das vergangene Jahr hinweg geduldet hat.

Das Energieministerium hat sich am 30.01.2020 über die Schweriner Volkszeitung geäußert, dass die Saugbaggeranlage bisher im Tagebau Pinnow-Süd eingesetzt war, und dort ein zugelassener Sonderbetriebsplan für deren Einsatz vorhanden war. Wir halten es für fraglich, dass ein Betriebsplan für das Bergwerksfeld Pinnow Süd auf das Bergwerksfeld Pinnow Nord angewendet werden kann, ohne dass formal ein Zulassung für den Einsatz der Anlage in Pinnow Nord erteilt wurde. Aus Kapitel 2.2. des hier gegenständlichen Antrags des Abbaunternehmens geht ferner hervor, dass der Saugbagger nicht aus Pinnow Süd umgesetzt wurde, sondern aus den Tagebau Nützen. Uns drängt sich der Eindruck auf, dass entgegen der Darstellung des Ministeriums Saugbagger und Nassaufbereitungsanlage (Siebturn) bis zum heutigen Tag ohne Zulassung betrieben werden. Für eine Erläuterung wären wir Ihnen dankbar.

Einhaltung der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung Pinnow

Bei der Prüfung des Antrags bitten wir Sie, die Einhaltung der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung Pinnow zu prüfen. Prüfwürdig ist unseres Erachtens, ob die beantragte Abbautechnik eine erlaubte Handlung nach § 3 WSGVO Pinnow in Verbindung mit deren Anhang 2 darstellt. Der Antrag des Abbaunternehmens trifft dazu keinerlei Aussage und ist u.E. aus diesem Grund nachbesserungsbedürftig.

Ferner hat das Energieministerium in der Beantwortung von Frage 5a der kleinen Anfrage von Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE (Drucksache 7/4731), einen Bestandsschutz für das Kieswerk nach § 6 der Wasserschutzgebietsverordnung festgestellt. Daher werden im Kiestagebau Pinnow Nord anscheinend Handlungen ausgeübt, die ohne diesen Bestandsschutz eine verbotene Handlung nach § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung wären. Falls der Nutzungsumfang der nun beantragten Abbautechnik keine erlaubte Handlung i.S. der Wasserschutzgebietsverordnung darstellt, wäre zu prüfen, ob sie unter den Bestandsschutz nach § 6 WSGVO Pinnow fällt. Da die Zulassung der nun beantragten Abbautechnik nach dem Inkrafttreten der WSGVO Pinnow beantragt wird, erscheint uns dies fraglich.

Der Bestandsschutz gilt ausweislich des Wortlauts von § 6 der Verordnung außerdem nur „wenn die Errichtung, der Betrieb oder die Handlung innerhalb der Grenzen der Zulassung erfolgt“. Da die nun beantragte Technik anscheinend ohne Zulassung seit März 2019 betrieben wurde, ist der Bestandsschutz für den Kiesabbau in Pinnow Nord seit März 2019 möglicherweise für jegliche Abbautätigkeit gefährdet, die nach § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung verboten ist.

Grundwassermessreihen

Die Auswirkungen des Kiesabbaus auf das Grund- und Oberflächenwasser müssen ausweislich Kapitel 3.3 des Rahmenbetriebsplans für das Kieswerk Pinnow Nord von 1995 untersucht werden. Das Abbauunternehmen muss hierfür jährlich die Mess- und Untersuchungsergebnisse dem Bergamt vorlegen. Die nun beabsichtigte Anwendung einer neuen Nassabbaumethode macht diese Untersuchungen aus unserer Sicht umso relevanter. Wir haben mit Erstaunen aus einem früheren Antragsdokument des Abbauunternehmens zur Kenntnis genommen, dass die Grundwassermessungen zwischen 2006 und 2019 anscheinend nicht durchgeführt wurden¹. Derselben Quelle zu Folge sollten mit der Wiederaufnahme der Grundwassermessungen in 2019 alle bestehenden Messstellen umgesetzt bzw. in einem Fall ersatzlos zurückgebaut werden. Wir fragen uns als Gemeinde: was spricht gegen den Beibehalt der vorherigen Messstellen? Wurden die Messstellen vor der Umsetzung bzw. dem Rückbau noch einmal abgelesen? Gibt es angesichts dieses Vorgehens überhaupt Messdaten, mit denen die Unschädlichkeit des bisherigen Abbaus belegt werden kann? In Folge dessen erhebt sich die Frage, ob eine Ausweitung des Abbaus und die Anwendung neuer Abbaumethoden vor diesem Hintergrund genehmigungsfähig sind.

Immissionsschutz (Lärm, Vibrationen, Staub)

Die Gemeinde begrüßt, dass in Anlage 12 des Antrags auch der tieffrequente Lärm betrachtet wird, der von der Anlage ausgeht.

Unseres Wissens haben im März 2020 Messungen nach Errichtung der Lärmschutzwand stattgefunden. Wegen der Corona-Auswirkungen konnte nicht in Wohnräumen gemessen werden, wie es die DIN-Norm 45680 eigentlich vorsieht. Ebenso wurden unseres Wissens nicht durch unabhängige Stellen, z.B. das LUNG, die Betriebszustände während der Messungen protokolliert, sodass nicht sichergestellt ist, dass die Testbedingungen dem zu erwartenden Regelbetrieb entsprechen. Unklar ist für uns auch, ob alle fraglichen lärmverursachenden Komponenten (Saugbagger, Siebturm, Stromaggregat) separat getestet werden. Es ist unsere Auffassung, dass die Messungen vollumfänglich (incl. Messungen nach DIN 45680 in geschlossenen Wohnräumen, incl. unabhängige Protokollierung der Betriebszustände, incl. komponentenweiser Test aller Anlagenbestandteile) wiederholt werden, sobald es die Umstände zulassen.

Aus der Anlage 12 geht ferner hervor, dass mit der Schallschutzschutzmaßnahme die folgenden Ziele erreicht werden sollen:

1. Senkung der Drehzahl der Siebanlage von 1.060 U/min auf 1.003 U/min
2. Senkung des Schallleistungspegels von 106dB auf 103dB
3. Verminderung der Geräuschimmissionen in der Ortslage Pinnow um mindestens 10dB
4. Generell keine Tonhaltigkeit (jedoch Hinnahme einer Tonhaltigkeit bei 16Hz, die 11dB unter der Hörschwelle liegt)
5. Unterschreiten der Anhaltswerte von Beiblatt 1 der DIN 45680

Wir erwarten, dass die Messergebnisse die Erreichung dieser Ziele belegen, und erbitten die Vorlage des Gutachtens. Zu Punkt 4 möchten wir außerdem anmerken, dass uns dieses Ziel als unzureichend erscheint: ein tonhaltiges Geräusch bei 16Hz kann von einem großen Teil der Bevölkerung auch unterhalb der Hörschwelle wahrgenommen werden und kann störend sein. Eine Verlagerung des tieffrequenten Lärms von Frequenzen bei 40Hz und 20Hz in ein niedrigeres Frequenzband bei 16Hz kann zwar die Geräuschbelastung reduzieren, es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die physisch wahrnehmbaren Druckschwankungen nach wie vor eine Belästigung sind. Daher muss eine Tonhaltigkeit in diesem (und in allen) Frequenzbändern ausgeschlossen werden. Anderenfalls haben wir aufgrund der dann zu erwartenden, nicht hinnehmbaren Belästigungen der in direkter Umgebung lebenden

¹ Vgl. Entwurf des neuen Hauptbetriebsplan der Fa. Dörner für Pinnow Nord vom 12.9.2019, Punkt 1.5 Grundwasserdynamik, sowie dessen Anhang 5

Einwohner große Bedenken bzgl. einer Ausweitung des Anlagenbetriebs in die Abendstunden bis 22 Uhr, welche durch das Abbaunternehmen vermutlich angestrebt ist. Wir erwarten ebenso, dass die Messungen aufzeigen, welchen Anlagenkomponenten die Emissionen zuzuordnen sind. Bedenklich wäre, wenn der Saugbagger eine relevante Emissionsquelle ist, wegen der Mobilität des Saugbaggers weit über den Standort der Schallschutzmauer hinaus.

Weiterhin erscheint es uns als notwendig, dass erneut Erschütterungsmessungen vorgenommen werden. Bei der Vornahme der Erschütterungsmessungen im Juni 2019 war die Lärmschutzwand noch nicht errichtet, daher lag eine andere Anlagenkonfiguration vor. Da die Schallschutzwand vermutlich die Energie des Siebturms teilweise absorbiert und möglicherweise auch in den Untergrund einträgt, existiert aus unserer Sicht eine weitere, zu prüfende Erschütterungsquelle.

Zu guter Letzt möchten wir anmerken, dass Staubverwehungen im Antrag nicht adressiert werden. Da das Klima über die Jahre offensichtlich immer trockener wird und die Hauptwindrichtung Südwest ist, muss den Staubimmissionen unbedingt Augenmerk gewidmet werden. Da die Ausweitung des Abbaus durch die Saugbaggertechnik vermutlich mit einer großflächigen Abtragung der Vegetation und Freilegung von Sandflächen einhergeht, sehen wir einen direkten Zusammenhang zwischen der Beantragung der Technik und den Staubimmissionen in den Wohngebieten.

Abschließend möchten wir Ihnen avisieren, dass die Gemeinde beabsichtigt, eine Stellungnahme zur Verlängerung des Hauptbetriebsplans ab November 2020 für den Kiesabbau Pinnow Nord abzugeben sobald hierzu die Gelegenheit besteht. Von Gemeindeinteresse ist u.a. die Abstandsregelung zu benachbarten Flurstücken, wegen der Emissionswerte der neuen Abbautechnik, insbesondere des mobilen Saugbaggers und wegen der beabsichtigten Abbaumethode mit nachbrechender Böschung.

Mit freundlichen Grüßen

Zapf
Bürgermeister der Gemeinde Pinnow